

Kinderrechte und Schule

Prof. Dr. Reinhard Franzke

Vor dem Hintergrund dieser (und vieler anderer) Studien sollen hier zum Schluss die Rechte der Kinder zusammengefasst und präzisiert werden:

Unsere Kinder haben ein ...

Recht auf Wahrung ihrer Würde

Kinder haben ein Recht auf Wahrung der Menschenwürde (Art. 1 GG), ein Recht auf Schutz vor erniedrigenden, menschenunwürdigen und infantilisierenden Praktiken in der Schule. Die Menschenwürde gebietet eine altersadäquate und menschenwürdige Behandlung, und sie verbietet Kindergartenpädagogik, Klebedidaktik, Spielereien, Blödsinn u. v. m.

Recht auf Schutz der Privatsphäre und der Ehre

Kinder haben ein Recht auf Schutz ihrer Privatsphäre und Ehre (Art. 16 Kinderrechtskonvention der UN von 1989, kurz: KRK). Kinder haben ein Recht auf Schutz ihres Privatlebens, ihrer Gefühle und ihres Glauben. Das verbietet Unterrichtspraktiken, die in das Privat-, Gefühls- und Glaubensleben eindringen (so z. B. bei Morgenkreisen, Fantasiereisen usw.).

Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit

Kinder haben ein Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Begabungen und Fähigkeiten (Art. 2 GG, Art. 29 KRK). Dieses Recht umfasst das Recht auf Selbstbestimmung über Körper, Geist und Seele, Sexualität, Emotionalität und Bewusstseinszustand. Kinder haben ein Recht auf Schutz ihres Körpers, ihrer Seele und ihres Bewusstseinszustandes vor unzulässigen und gewalttätigen Eingriffen in Form von Hypnosen, Meditation und allen anderen Arten fremdreligiöser Beeinflussung; Kinder haben ein Recht auf eine therapie- und hypnosefreie Schule, ein Recht auf Schutz vor fremdreligiösen Praktiken aller Art.

Das sind das ...

Recht auf sexuelle Selbstbestimmung

Kinder haben ein Recht, über ihre sexuelle Entwicklung und Ausrichtung selbst zu bestimmen; sie haben ein Recht auf Schutz vor Sexualisierung, Enthemmung, Enttabuisierung und Indoktrination mit naturwidrigen Sexualpraktiken sowie vor pornografischen Praktiken und Abbildungen.

Recht auf religiöse Selbstbestimmung

Kinder haben ein Recht, ihren Glauben selbst frei zu wählen, sie haben ein Recht auf Schutz vor religiöser Indoktrination und Zwangsmissionierung mit religiösen und quasireligiösen Praktiken aller Art.

Recht auf emotionale Selbstbestimmung

Kinder haben ein Recht, über ihre Gefühle, deren Offenbarung und Ausrichtung, selbst zu bestimmen. Sie haben ein Recht auf Schutz vor Gefühlstrainings aller Art, die ihre Gefühle offen legen, erkunden und manipulieren sollen.

Recht auf Selbstbestimmung über ihren Bewusstseinszustand

Kinder haben ein Recht, über ihren *Bewusstseinszustand* selbst zu bestimmen; sie haben ein Recht auf Schutz vor allen hypnotischen, therapeutischen, fremd- und quasireligiösen Praktiken, die sie in einen Zustand der TRANCE führen können und sollen.

Recht auf Respektierung ihres Willens

Kinder haben ein Recht auf Respektierung ihres Willens (Art. 12 KRK); sie haben ein Recht, rechtswidrige, insbesondere hypnotische sowie fremd- und quasireligiöse, Unterrichtspraktiken zu verweigern, so z. B. die Anrufung von Geistern, die Verherrlichung des Teufels, Fasching, Meditation, Yoga, Fantasiereisen, die Einübung von Entspannungstechniken u. v. m.

Recht auf Wahrung und Förderung des Kindeswohls

Kinder haben ein Recht, dass Schule und Unterricht das materielle, soziale, seelische und familiäre Wohl der Kinder, die Gesundheit und das Wohlbefinden bewahren und fördern (vgl. Art. 3 und 18 KRK): „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ... ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen (Art. 3 KRK). Dieses Recht verbietet die *Verweigerung und Verhinderung von Bildung und Unterricht* (im Sinne einer effektiven und professionellen Wissensvermittlung) durch die neuen Unterrichtsmethoden (vgl. oben); das gebietet, die maximale Förderung der Bildung durch bestmöglichen Unterricht, die Verbannung aller Psychotechniken aus dem Unterricht, die das körperliche und seelische Wohl der Kinder beeinträchtigen können.

Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit

Kinder haben ein Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit (vgl. Art. 2 GG), ein Recht auf Gesundheit, Gesundheitsvorsorge und Wohlbefinden. Kinder haben ein Recht auf Schutz vor allen schädlichen und/oder gewalttätigen Eingriffen in ihren Körper, ihren Geist, ihre Seele, ihre Emotionalität und Sexualität sowie in ihren Bewusstseinszustand (so z. B. durch Hypnosetechniken).

Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit

Kinder haben ein Recht auf Freiheit und Respektierung ihrer Gedanken, ihres Gewissens und ihres Glaubens (Art. 5 GG, Art. 14 KRK). Kinder haben ein Recht auf Schutz vor jeder Form der religiösen Indoktrination und Missionierung. Sie haben ein Recht auf eine weltanschaulich und religiös neutrale Schule, und sie haben ein Recht auf Schutz vor religiösen und quasireligiösen Praktiken wie Hypnose, „Entspannung“, „Konzentration“, Meditation, Yoga, Tai Chi, Qi Gong u. v. m.

Recht auf Familie

Kinder haben ein Recht auf eine Familie und auf eine familienförderliche Erziehung, ein Recht auf „volle und harmonische Entfaltung ihrer Persönlichkeit *in einer Familie*“ (Präambel KRK). Kinder haben ein Recht auf Schutz der Familie (Art. 6), sie haben ein Recht auf Schutz vor einer familienfeindlichen und antiautoritären Erziehung, die Kinder zur Missachtung der elterlichen Autorität erzieht. Nach Art. 29 KRK soll „die Bildung darauf gerichtet sein ... dem Kind *Achtung vor seinen Eltern* zu vermitteln.“

Recht auf Bildung

Kinder haben ein Recht auf Bildung (Art. 28 KRK; Grundsatz 7, Erklärung der Kinderrechte von 1959); sie haben ein Recht auf guten Unterricht (vgl. ebd.) und auf bestmögliche Unterrichtung durch hoch qualifizierte Lehrer.

Recht auf christliche Erziehung

Kinder haben ein Recht auf Erziehung, sowohl in der Familie als auch in der Schule. Kinder haben ein Recht auf Erziehung nach ethisch-moralischen Maßstäben, ein Recht auf Schutz vor antichristlichen Erziehungskonzepten, ein Recht auf Schutz vor inhumanen und menschenfeindlichen Moralvorstellungen (Harry Potter, Krabat u. v. m.). Kinder haben ein Recht auf Schutz und Bewahrung vor fremdreligiöser Indoktrination, ein Recht auf Schutz vor Esoterik, Magie, Hexenkunst, Schamanismus und fernöstlicher Spiritualität, die mit dem christlichen Glauben unvereinbar sind.

Recht auf Fürsorge

Kinder haben ein Recht auf Fürsorge (Grundsatz 4, Erklärung von 1959), die einzig und allein das Wohl der Kinder zum Maßstab der Erziehung und des Unterrichts macht.

Recht auf Liebe und Gewaltfreiheit

Kinder haben ein Recht auf eine humane und gewaltfreie Erziehung und Umwelt (Grundsatz 9, Erklärung von 1959), ein Recht auf eine liebevolle und warmherzige, friedlich-fröhliche, respektvolle und gewaltfreie Umwelt und Erziehung. Kinder haben ein Recht auf Schutz vor allen Arten der schädlichen Einwirkung auf Körper, Geist und Seele. Sie haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, auch und vor allem vor „Gewalt gegen die Seele“ in Form von Hypnosen, Meditation, Fantasiereisen, fernöstlicher Spiritualität, Esoterik, Magie, Schamanismus, Hexenkünsten, Gruppendynamik, Ekel- und Gruseltrainings u. v. m. Kinder haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher und verbaler Gewalt, Psychoterror und Mobbing in

der Schule. Kinder haben ein Recht auf vollkommenen Schutz durch die Schule und die Lehrer. Nach Art. 28 KRK soll „Disziplin in der Schule“ die Menschenwürde der Kinder sichern.

Recht auf eine hypnosefreie Schule

Schüler haben ein Recht auf eine hypnosefreie Schule, auf eine Schule, in der die Schüler im Unterricht nicht hypnotisiert werden. Für den Schulunterricht gilt ein absolutes Hypnoseverbot.

Auf eine Anfrage besorgter Eltern zu diversen Unterrichtspraktiken mit Hypnosecharakter hatte das bayerische Staatsministerium für Justiz geantwortet: ... „zu ihrer Anfrage vom 19. Oktober 2000 kann ich Ihnen mitteilen, dass eine Hypnose ohne ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen grundsätzlich nicht zulässig ist. So kann der Einsatz von Hypnose eine Nötigung im Sinne des Paragraphen 240 StGB darstellen.“

Paragraph 240 StGB, Nötigung. „(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.... (3) Der Versuch ist strafbar.“

Recht auf therapiefreie Schule

Schüler haben ein Recht auf eine therapiefreie Schule, auf eine Schule, in der die Schüler im Unterricht nicht mit psychologischen und/oder psychotherapeutischen sowie gruppendynamischen Praktiken traktiert werden. Für den Schulunterricht gilt ein absolutes Therapieverbot.

Auf Anfrage der Abgeordneten Meister-Scheufelen hatte das Ministerium von Baden-Württemberg mitgeteilt: „Suggestive und therapeutische Methoden, die auf das Unterbewusstsein der Schülerinnen und Schüler zielen gehören nicht zu Aufgabenstellung der Schulen ... therapeutische Ansätze bedürfen der gezielten Diagnose und der Durchführung durch Ärzte und Psychotherapeuten.“ “Therapieverfahren haben nach Ansicht des schleswig-holsteinischen Bildungsministeriums in der Schule nichts zu suchen, insbesondere der kinesiologische Muskeltest darf nicht angewendet werden.“

Recht auf eine missionsfreie Schule

Laut Grundgesetz haben die Schüler ein Recht auf eine missionsfreie Schule, auf eine Schule, die die Schüler im Unterricht nicht weltanschaulich und/oder religiös indoktriniert oder gar missioniert (Ausnahme: Religionsunterricht). Für den Schulunterricht gilt ein absolutes Indoktrinations- und Missionierungsverbot.

“Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird in gewährleistet. (Artikel 4 GG). Und in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes heißt es: „Zur Glaubensfreiheit gehört aber nicht nur die Freiheit, einen Glauben zu haben, sondern auch die Freiheit nach den eigenen Glaubensüberzeugungen zu leben und zu handeln. Insbesondere gewährleistet die Glaubensfreiheit die Teil-

nahme an kultischen Handlungen, die ein Glauben vorschreibt oder in denen er seinen Ausdruck findet.

Dem entspricht die Freiheit, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben dem trägt auch der Artikel 140 GG ... Rechnung, dass er ausdrücklich verbietet, jemanden zur Teilnahme an religiösen Übungen zu zwingen Dem entspricht das Recht, die Kinder von Glaubensüberzeugungen fernzuhalten, die den Eltern falsch oder schädlich erscheinen“ (Urteil vom 16.5.1995).

Dies sind Auszüge aus dem so genannten Kruzifix-Urteil. Die Beschwerdeführer hatten ihre Kinder von der Schule ferngehalten, solange sie dem Anblick des Kreuzes ausgesetzt sind. (Sie wurden nicht mit Bußgeldern und Gefängnisstrafen belegt). Im Gegenteil: Das Gericht hatte ihnen Recht gegeben. Das Gericht hatte geurteilt, dass die Kinder nicht (dauerhaft und unausweichlich) dem „Kreuz“, dem religiösen Symbol einer bestimmten religiösen Überzeugung, ausgesetzt sein dürfen: *“Zusammen mit der allgemeinen Schulpflicht führen Kreuze in Unterrichtsräumen dazu, dass die Schüler während des Unterrichts von Staats wegen und ohne aus Ausweichmöglichkeit mit diesem Symbol konfrontiert sind und gezwungen werden, „unter dem Kreuz“ zu lernen.“*

Das Kreuz „hat appellativen Charakter und weist die von ihm symbolisierten Glaubensinhalte als vorbildhaft und befolgungswürdig aus. Das geschieht überdies gegenüber Personen, die aufgrund ihrer Jugend in ihren Anschauungen noch nicht gefestigt sind, Kritikvermögen und Ausbildung eigener Standpunkte erst erlernen sollen und daher einer mentalen Beeinflussung besonders leicht zugänglich sind ... Das bedeutet insbesondere, dass die Schule ihre Aufgabe in religiös-weltanschaulichen Bereich nicht missionarisch auffassen und keine Verbindlichkeit für christliche Glaubensinhalte beanspruchen darf.“ Die Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes „in der staatlichen Pflichtschule ist daher mit Artikel 4 Absatz 1 GG unvereinbar.“

Wie diese Ausführungen zeigen, kommt es vor allem auf den Zwangscharakter, die Unvermeidbarkeit der Konfrontation und auf eventuelle Ausweichmöglichkeiten der Schüler an. Daraus lässt sich schlussfolgern: Wenn schon der (unausweichliche) Anblick eines Kreuzes oder Kruzifixes (oder des Kopftuches einer Muslimin) verfassungswidrig ist, dann doch erst recht der in den Schulen übliche Zwang zur Teilnahme an religiösen und quasireligiösen Praktiken aus dem Fernen Osten, aus der Magie sowie aus dem Hexen- und Schamanentum.

Recht auf Notwehr

Schüler haben ein Recht auf Widerstand und Notwehr im Falle einer rechtswidrigen Verletzung ihrer Rechte. Viele Unterrichtspraktiken sind ein rechtswidriger Angriff auf die Rechte der Kinder; sie sind eine Form der Gewalt und der Nötigung (§ 249 StGB); sie beeinträchtigen die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit, das Selbstbestimmungsrecht und den Bewusstseinszustand des Betroffenen. Gegen rechtswidrige Angriffe auf eine Person gibt es ein *Recht auf Notwehr* (§ 227 BGB, § 32 StGB). Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist *nicht rechtswidrig* (§ 34 StGB, § 228 BGB). Wer sich Zwangshypnosen, Zwangstherapien und/oder Zwangsmissionierungen, der Einübung hypnotischer, spiritueller, fremdreligiöser oder magischer Praktiken, entzieht, darf in einem Rechtsstaat nicht benachteiligt oder gar bestraft werden!

Kommentar

Die moderne Schule ist offensichtlich immer weniger in der Lage, die Rechte der Kinder zu wahren. Kinderrechte und Schule stehen in einem krassen Widerspruch zueinander. In vielen Regionen verletzt die Schule sämtliche Rechte der Kinder: das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf Bildung, das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit, die Würde und das Wohl der Kinder. Immer häufiger verfolgt der moderne Unterricht ganz andere Zwecke als die bestmögliche Förderung und Bildung der Kinder. Immer häufiger hat der moderne Unterricht sogar kinderfeindliche Züge. Das wird besonders deutlich, wenn man die deutsche Schule mit der Schule und dem Unterricht in anderen Ländern und Kulturen vergleicht (hier: Kenia). Dort lernen die Kinder wesentlich mehr. Dort gibt es keine Disziplin-, keine Motivations- und keine Lernprobleme; dort gibt es keine LSR, kein ADS, kein ADHS, keine Verhaltensauffälligkeiten, keine Aggressionen, keinen Psychoterror, kein Mobbing und keine Gewalt, keine Hypnosen, keine Magie, keine Meditation, kein Yoga, keine Gefühls-, Ekel- und Hexentrainings an den Schulen. Dort gibt es eine christlich fundierte Erziehung, die in der Familie und im Kindergarten beginnt und in der Schule fortgeführt wird.

Daraus folgt: Wenn und solange die staatliche Schule die Rechte und das Wohl der Kinder nur unzureichend gewährleistet, wird es zu einer Frage des nationalen Überlebens, dass auch Deutschland alternative Formen der nichtstaatlichen und außerschulischen Bildung, einschließlich des Homeschoolings, akzeptiert oder gar fördert, wie es fast alle anderen Staaten auf diesem Planeten tun.